

Ausgabe Nr. Mi 25/19 | Düsseldorf, 6. Dezember 2019 | 38. Jahrgang | ISSN 1431-3294

## Bundesverwaltungsgericht will politische Äußerungen des DIHK auf Herz und Nieren prüfen

Das Thema Zwangsmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Kammern beschäftigt 'markt intern' schon seit Jahrzehnten. Sämtliche Versuche, den Gesetzgeber dazu zu bringen, die Pflichtmitgliedschaft auf eine freiwillige Mitgliedschaft umzustellen und private Anbieter mit den Aufgaben der Kammern zu beleihen, sind in der Vergangenheit fehlgeschlagen. Auch Versuche, das Instrumentarium als solches über die Gerichte zu kippen, sind gescheitert. Umso wichtiger ist es, jeweilige Rechtsverstöße der Kammern oder ihres Dachverbandes juristisch anzugreifen, um zumindest zu verhindern, dass die Kammern auf dem Rücken ihrer Mitglieder eigene Interessen vertreten. Entsprechend erfolgreich agiert der **Bundesverband für freie Kammern (bfffk)** seit Jahren in Prozessen, bei denen es um die rechtswidrige Vermögensbildung der Kammern zulasten ihrer Mitglieder geht (vgl. dazu zuletzt Mi 16/19 u. 02/19). Zahlreiche Kammern haben aufgrund solcher Prozesse ihre Beiträge gesenkt, wovon in der Folge alle Mitglieder profitieren, nicht nur die Kläger.



Das DIHK-Gebäude in Berlin | © Michael Tewes

Auch auf einem anderen Feld ist der bfffk vor dem **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** schon sehr erfolgreich gewesen. Es geht um allgemeinpolitische Äußerungen, die der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)** permanent von sich gibt, ohne dafür entsprechende Mitgliedsvoten einzuholen. Ein solches Vorgehen ist für Zwangsmitglieder schlicht unerträglich, weil diese Äußerungen in ihrem Namen geschehen und sie sich der Vereinprüfung die Klage am 12. April 2019 wiederum abgewiesen hat und zugleich die Revision nicht zugelassen hatte.

Aber auch das missfällt dem BVerwG. Siepelmeyer hat sich mit der erneuten Abweisung seiner Klage durch das OVG nicht zufriedengegeben und die Nichtzulassung der Revision durch das OVG angegriffen. Das OVG Münster hatte zwar selbst festgestellt, der DIHK habe „in der Vergangenheit

nahmung nicht durch Austritt aus ihrer Kammer entziehen können. Entsprechend hat das BVerwG bereits im März 2016 in einem aufsehenerregenden Urteil, dem eine Klage des Windkraftunternehmers und bfffk-Mitglieds **Thomas Siepelmeyer** zugrunde liegt, entschieden, dass ein Kammermitglied den „Austritt seiner IHK aus dem Dachverband verlangen kann, wenn dieser sich allgemeinpolitisch betätigt“ (vgl. Mi 09/16). Siepelmeyer verlangt von 'seiner' IHK, der **IHK Nord Westfalen**, den Austritt aus dem DIHK, weil dieser sich mehrfach gegen Windkraft ausgesprochen hat. Dieses Urteil ging seinerseits auf eine erfolgreiche Klage des bfffk-Geschäftsführers **Kai Boeddinghaus** zurück, der schon 2009 vor dem BVerwG die sogenannte „**Limburger Erklärung**“ hessischer Industrie- und Handelskammern wegen der unzulässigen Ausübung eines allgemeinpolitischen Mandats angegriffen hatte.

In seinem Urteil vom 23. März 2016 hatte das BVerwG unmissverständlich festgestellt, der DIHK dürfe die Interessen der Unternehmen gegenüber Ländern, dem Bund oder der Europäischen Union vertreten, soweit er sich „innerhalb des den Kammern gesetzlich gezogenen Kompetenzrahmens bewegt. Äußert der DIHK sich demgegenüber auch zu allgemeinpolitischen oder zu sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Themen, so darf keine Kammer dies dulden. Dasselbe gilt, wenn der DIHK die Interessen der Kammern einseitig oder unvollständig repräsentiert, namentlich beachtliche Minderheitspositionen übergeht, oder wenn die Art und Weise seiner Äußerungen den Charakter sachlicher Politikberatung verlässt und die Gebote der Sachlichkeit und Objektivität missachtet.“ Weil die Vorinstanz, das **Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster**, sich in dem Berufungsverfahren erst gar nicht mit der Frage beschäftigt hatte, ob künftig eine Wiederholung solcher unzulässigen Äußerungen drohe (weil es einen Anspruch des einzelnen Mitglieds auf Austritt seiner Kammer aus dem DIHK abgelehnt hatte), verwies das BVerwG damals die Entscheidung an das OVG zurück, um diese Klärung nachzuholen. Mi hatte prognostiziert, die Berufung werde gegen den DIHK ausfallen. Insofern haben wir uns geirrt, weil das OVG auch nach erneuter Natürlich ist die vom BVerwG aufgeworfene Frage damit noch nicht beantwortet, aber man wird schon vermuten dürfen, dass die Richter zumindest dahin tendieren, die Frage so zu beantworten, dass die Satzungsänderung nicht ausreicht. Ansonsten hätten sie vermutlich die Revision nicht zugelassen. Und wir vermuten weiter, den obersten Verwaltungsrichtern 'stinkt langsam', dass trotz ihrer zahlreichen Urteile, die sich grundsätzlich gegen langjährig praktizierte Verhal-

mehrfach und keineswegs nur in isolierten, für die Verbandspraxis atypischen Ausnahmefällen ('Ausreißern') den Kompetenzrahmen seiner Mitgliedskammern überschritten“, gleichwohl kurioserweise eine Wiederholungsgefahr aber ausgeschlossen und eine Revision nicht zugelassen, weil der DIHK inzwischen seine Satzung dahingehend geändert habe, dass „jedes Pflichtmitglied der verbandsangehörigen Kammer auf Unterlassung kompetenzüberschreitender Äußerungen des Dachverbandes“ klagen könne. Dabei hat das OVG Münster allein für die Erörterung der unzulässigen Äußerungen des DIHK seit dem 23. März 2016 fünf Seiten in seinem Urteil benötigt.

Wir kommentieren dies mal so: Es kann nicht sein, was nicht sein darf. Auch den obersten Verwaltungsrichtern in Berlin hat diese Rechtsauslegung offenbar massiv missfallen, denn in seinem Beschluss, mit dem es die erneute Revision zugelassen hat, formuliert das BVerwG unmissverständlich, das Revisionsverfahren werde voraussichtlich Gelegenheit zur Klärung der Frage bieten, „ob eine Mitgliedschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem zivilrechtlich organisierten Dachverband, dessen Äußerungen wiederholt und nicht nur in 'Ausreißer-Fällen' die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskörperschaften überschreiten, schon dann mit dem Recht der Pflichtmitglieder dieser Körperschaften aus Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar ist, wenn der Dachverband diesen Pflichtmitgliedern durch Satzung einen Anspruch auf Unterlassung solcher Äußerungen einräumt.“

tenregeln der IHK und ihrer Organe richten und die Änderungen angemahnt haben, sich bei den Kammern und dem DIHK wenig geändert hat, von einigen positiven Ausnahmen abgesehen. Wenig überraschend kommentiert bffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus den Beschluss des BVerwG so: „Wir begrüßen die Zulassung der Revision sehr.“ Statt einer wirklichen Veränderung der Öffentlichkeitsarbeit zu mehr Zurückhaltung hat der DIHK aus Sicht des bffk nur ein paar kosmetische Änderungen vorgenommen. „Mit ihrem gesetzwidrigen und oftmals wichtiguerischen Auftreten“, so Boeddinghaus weiter, „trampeln die Berliner IHK-Funktionäre nach wie vor auf den klaren gesetzlichen Bestimmungen und den Grundrechten der Zwangsmitglieder herum.“

Auf einen anderen Aspekt dieser Angelegenheit verweist der bffk-Vorsitzende Dipl. Ing. (FH) Frank Lasinski. Ihn ärgert neben der sachlichen Kritik an dem Vorgehen des DIHK auch die Tatsache, dass „der DIHK und auch die IHK Nord Westfalen seit Jahren teuerste Anwälte, finanziert aus den Zwangsbeiträgen der IHK-Mitglieder, zur Rechtfertigung der ständigen und anhaltenden Rechtsbrüche des DIHK aufwenden“. Kläger Siepelmeyer dagegen „finanziert das Verfahren aus eigener Tasche“. Boeddinghaus prognostiziert: „Bei nüchterner Betrachtung muss die Klage jetzt Erfolg haben. Denn die Rechtsbrüche des DIHK dauern bis heute an.“ Vor Gericht und auf hoher See ist man bekanntlich in Gottes Hand. Dennoch glauben auch wir, dem DIHK droht eine weitere Klatsche!